dbb beamtenbund und tarifunion

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 11. Dezember 2014
GB-2-Ho-bö
Durchwahl: -5201
Info-Nr.: 63/2014

Herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld wird vom Bundesverfassungsgericht überprüft
hier: mögliche Auswirkungen auf das Beihilferecht
vgl. dbb Info Nr. 27/2014 und 50/2014

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Bezug von Kindergeld hat besoldungsrechtliche Wirkungen im Familienzuschlag. Zudem ist er auch in unterschiedlichen Konstellationen für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Kinder relevant. Deshalb könnten richterrechtliche Änderungen des Steueränderungsgesetzes 2007 auch beihilferechtliche Folgen bewirken.

Wie mit dbb Info Nr. 27/2014 mitgeteilt, prüft das Bundesverfassungsgericht aus steuerrechtlicher Perspektive das Steueränderungsgesetz 2007 und dort die Absenkung der Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld.

Das Beihilferecht orientiert sich bei der Höhe der Beihilfebemessungssätze der Beihilfeberechtigten mit zwei und mehr Kindern sowie bei deren Kindern an der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person.

Konkret betreffen die Auswirkungen im Beihilferecht die Beihilfefähigkeit für Leistungen für von der Absenkung der Altersgrenze betroffene Kinder des Beihilfeberechtigten vom 27. auf das 25. Lebensjahr sowie für ihn selbst aufgrund des erhöhten Beihilfebemessungssatzes bei zwei und mehr Kindern.

Die Folge ist, dass für die jeweilige Konstellation ein anderer ergänzender privater Krankenversicherungsschutz gewählt werden müsste. Für Kinder, die nach Erreichen der o. a. Altersgrenze keine Beihilfeberechtigung mehr haben, bedeutet dies beispielsweise eine Absicherung in Höhe von 100 % in der privaten Krankenversicherung statt mit beihilferechtlicher Kombination zu 20 %, sofern nicht alternativ z. B. eine studentische Krankenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gewählt wurde. Für den

Beihilfeberechtigten selbst mit zwei und mehr Kindern bedeutet dies eine Absicherung in der PKV von 50 % statt vorher im Umfang von 30 %.

Diese Sätze gelten für den Bund sowie für die meisten Bundesländer. Abweichende Prozentsätze können z. B. in Baden-Württemberg nach der Neugestaltung der Beihilfebemessungssätze für neu eingestellte Beamte bzw. bei Beihilfeberechtigten mit zwei und mehr Kindern in den Ländern bestehen, in denen nach Wegfall der Beihilfeberechtigung für Kinder der einmal innegehabte Beihilfebemessungssatz unverändert bleibt (z. B. Sachsen). Dies führt zu keinen zusätzlichen Belastungen für den Beihilfeberechtigten mit fortbestehendem erhöhtem Beihilfebemessungssatz.

Mit dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das nicht vom dbb geführt wird, soll aus steuerrechtlicher Perspektive die Verfassungsmäßigkeit des Steueränderungsgesetzes 2007 im Hinblick auf Kinder überprüft werden. Besoldungs- und beihilferechtliche Themen sind in dem Verfahren nicht angesprochen und nicht streitgegenständlich. Auch beurteilt der dbb die Erfolgsaussichten des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht als eher gering. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht einschätzbar und rechtlich bislang auch noch nicht entschieden, ob und ggf. in welcher Höhe beihilferechtliche Leistungen in o. g. Konstellationen erstattungsfähig sind bzw. sein können.

Beamtinnen und Beamte, die evtl. Ansprüche geltend machen wollen, gibt der dbb aufgrund des nicht vorhersehbaren Ausgangs des Verfahrens und der mittelbaren eventuell verbundenen besoldungs- und beihilferechtlichen Wirkungen mit dem beigefügten Antrag (**Anlage**) eine Hilfestellung, um evtl. bestehende Ansprüche geltend machen zu können.

Mit kollegialen Grüßen

Hans-Ulrich Benra
Fachvorstand Beamtenpolitik

Anlage